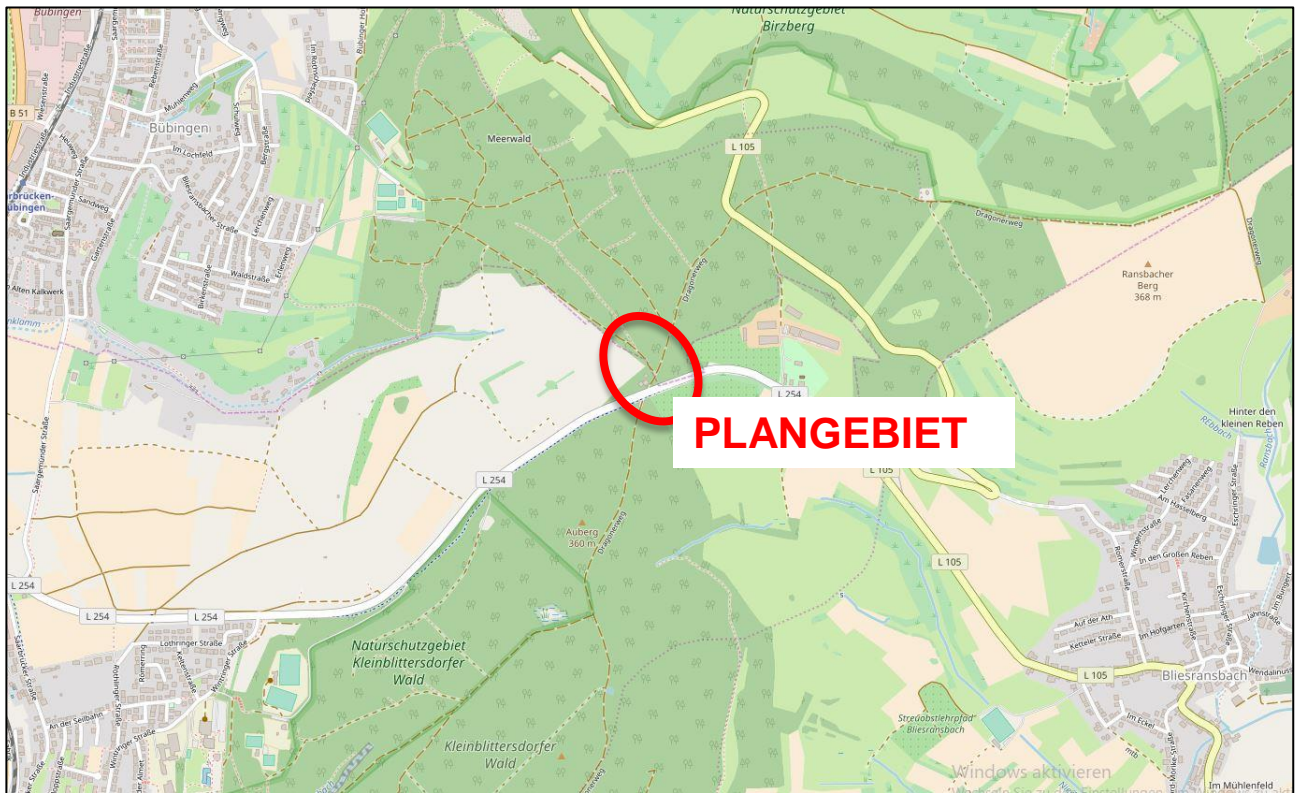


GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF ORTSTEIL Kleinblittersdorf

Begründung zum Bbauungsplan „Kappelberg“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Bearbeitet für die
Gemeinde Kleinblittersdorf
Völklingen, im Januar 2018

agsta
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT-UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Gemeinde Kleinblittersdorf hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kappelberg“ im regulären Verfahren gefasst.

Ziel und Anlass der Planung Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und die Nutzung der Bestandsgebäude zu schaffen. Weiterhin sollen im Geltungsbereich weitere Nutzungen der Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe möglich sein.

Verfahren Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden.
Es handelt sich um einen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB.
Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET

Das rund 4.000 m² große Plangebiet befindet sich an der Wintringer Straße (L 254) in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Ortsteil Kleinblittersdorf und ist bereits erschlossen. Es liegt außerhalb der bebauten Ortslage und folglich im Außenbereich. Das Plangebiet umgeben große Wald- und Landwirtschaftsflächen. Die Feldwege Jakobsweg sowie Dragonerweg verlaufen am Plangebiet entlang. In der Nähe befindet sich der Waldparkplatz Dragonerweg.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit den Nummern 298, 299 und 300 in der Flur 10, Gemarkung Kleinblittersdorf.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene Nutzung

Auf dem Gelände befindet sich seit vielen Jahren das Gebäude einer ehemaligen Gaststätte. In dem Gebäude werden außerdem Wohnungen vermietet. Diese Nutzungen sollen mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert werden.

Umgebende Nutzungen

Das Plangebiet liegt an der Landstraße zwischen Kleinblittersdorf und Bliesransbach. Im östlichen Bereich des Gebietes befindet sich das Landgasthaus Wintringer Hof sowie die Wintringer Kapelle. Unmittelbar grenzen Wald- und Landwirtschaftsflächen an.

Erreichbarkeit

Die Erschließung des Plangebietes besteht bereits über eine Zufahrt von der Wintringer Straße (L 254). Die Zufahrt auf das Gelände erfolgt über ein gemeindeeigenes Grundstück, das an die Eigentümer verpachtet ist.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Lothringer Stufenland /

Lothringisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet - Untereinheit Saar-Blies-Gau
(2.06.02.05).

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Aus hydrogeologischer Sicht sind die Festgesteine des Muschelkalks und deren Verwitterungsprodukte (Kalk-Braunerden) durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzbereiches.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

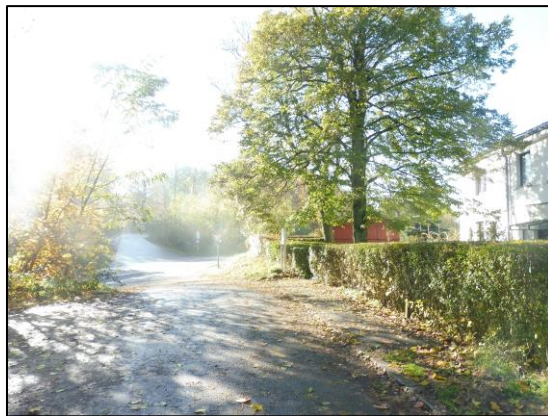
Klima

Laut Klimatopkarte¹ des Landschaftsplans des Regionalverbands Saarbrücken ist das Plangebiet, wie auch die umliegenden Landwirtschaftsflächen, einem Freilandklimatop mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen stellen Waldklimatope dar.

Biototypen

Das Plangebiet ist im Bestand bereits teilweise bebaut und im Umfeld der vorhandenen Gebäude versiegelt. Es befinden sich voll- bzw. teilversiegelte Flächen innerhalb des Geltungsbereiches. Im Umfeld der Gebäude befinden sich Gartenflächen (Nutzgarten, Obstgarten, Rasenflächen) mit Obstbäumen und mehreren Nussbäumen. Bereichsweise ist die Grundstücksbegrenzung mit Schnitthecken (Liguster) eingefasst.

Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes befinden sich zwei alte Linden.



Eingangsbereich mit zwei Linden und Schnitthecke Grundstückszufahrt mit teilversiegelten Stellplätzen

Die Gartenflächen sind eingefriedet. Höherwertige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Nordwestlich grenzt ein weiteres eingefriedetes Gartengrundstück an.

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Das Gebiet liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Bliesgau“.²

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet LSG - L 5.10.05 grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich an.³

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzbereiches.

ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ bestimmen „Streuobst“ als Zielset-

¹ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

² Verordnung vom 30.03.2007, AdS 2007, Nr 16, S. 874ff

³ Verordnung vom 22.08.1994, AdS 1994, Nr.: 55, S. 1470ff

zung“ auf der Fläche des Geltungsbereichs sowie im weiteren Umfeld. Dies sind Flächen/ Räume zur Optimierung des Biotopverbundes.

Hierdurch wird die tatsächliche Nutzung aktuell nicht berücksichtigt.

- LAPRO* Das Landschaftsprogramm (LaPro) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
- Natura2000* Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.
- Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).
- saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):
- Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Beachtung Rodungszeiten) eingehalten werden. Ferner sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
- Umweltbericht* Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
- Landschaftsbild/
Erholung* Da das Plangebiet bereits heute baulich genutzt und keine signifikante Erweiterung der bestehenden Gebäude geplant ist, sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.
- Die Umgebung des Plangebietes mit Waldflächen, mit Waldwegen sowie Landwirtschaftsflächen erfüllt eine Erholungsfunktion.
- Altlasten* Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altablagerungen vorhanden.
- Verkehr* Das Plangebiet ist bereits erschlossen, die Anbindung erfolgt über die Wintringer Straße (L 254).
- Ver- und
Entsorgung* Die gesicherte Beseitigung des Abwassers ist auf Dauer durch eine Kleinkläranlage auf dem Grundstück gesichert.
- Das Niederschlagswasser wird in Zisternen gesammelt und kann auf der Gartenfläche versickern.
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes weder Bau- noch Bodendenkmäler.
- Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb
(Seveso III)* Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- LEP* Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die

Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011), enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Nordwestlich grenzt unmittelbar ein Vorranggebiet Freiraumschutz (VFS) und südöstlich ein Vorranggebiet Landwirtschaft (VL) an, die durch die Planungen nicht tangiert werden.

Gem. Landesentwicklungsplan Siedlung vom 04. Juli 2006 wird die Gemeinde Kleinblittersdorf als Grundzentrum eingestuft.

Auch der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan keine bedeutsamen Aussagen. Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen Kernzone und Randzone des Verdichtungsraums.

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da dies den Zielen des bestandssichernden BPlans entgegensteht, muss der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren durch den Regionalverband geändert werden.

LP Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken trifft für den vorliegenden Bebauungsplan keine konkreten Aussagen. Lediglich die nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind der Erhaltung und Förderung extensiver Landwirtschaft sowie der Förderung der Streuobstwiesennutzung vorbehalten.

6 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Bestandsgebäudes und der beabsichtigten Nutzung schaffen.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen bzw. zu sichern, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Art der baulichen
Nutzung*

Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Fremdenverkehrszimmer im geringen Umfang

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unzulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes (im Sinne eines Hotelbetriebs), sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, unzulässig sind, da diese Nutzungen der gewünschten Gebietsnutzung entgegenstehen.

Begründung: Um der bereits vorhandenen Wohnnutzung zu entsprechen und sie zu sichern, wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Um zu gewährleisten, dass aufgrund der Lage des Gebietes zu Naherholungsflächen mit Wanderwegen (u.a. Jakobsweg) etc., weiterhin touristische Nutzungen sowie Gastgewerbe möglich sind, sind zudem Schank- und Speisewirtschaften sowie Fremdenverkehrszimmer im geringen Umfang zulässig.

Einige Nutzungen, die in der BauNVO im allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich oder ausnahmsweise zulässig sind, würden bei der Lage des Gebietes einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen. Aus diesem Grund werden die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen als unzulässig festgesetzt. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind sehr flächenintensiv und bringen einen relativ hohen Störfaktor mit sich, der der angestrebten Entwicklung entgegenstehen würde. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bereits vorhandene Wohnnutzung zu sichern sowie künftigen der Freizeit und Erholung dienenden Nutzungen zu entsprechen.

Andere Nutzungen sind an diesem Standort städtebaulich nicht wünschenswert. Vom Bebauungsplan werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der **zulässigen Grundflächenzahl** (GRZ) sowie der **Zahl der Vollgeschosse** bestimmt (siehe Plan).

Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht der im § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenze.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Gemäß § 20 BauNVO wird für das allgemeine Wohngebiet die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei festgesetzt.

Die Zahl der Wohneinheiten wird auf maximal 8 WE festgesetzt.

Bauweise

Für das Baugebiet wird eine **offene Bauweise** gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

*Überbaubare
Grundstücks-
fläche*

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.

Stellplätze

Nebenanlagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen.

*Verkehrsflächen
besonderer
Zweckbestimmung*

Gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB werden im Bebauungsplan, die zur Herstellung der Zufahrt und der Bereitstellung von Stellplätzen notwendigen Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung „Erschließung/ Zufahrt/ Stellplätze“ festgesetzt.

*Sonstige
Festsetzungen*

Im Plangebiet ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern allgemein zulässig. Hiermit wird dem Belang, zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen, Rechnung getragen.

7 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichs- bilanzierung

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, die im Wesentlichen eine Bestandssicherung darstellen, sind nur eine geringfügige/ unwesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme und somit keine erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zum derzeitigen Bestand zu erwarten. Deshalb erfolgt eine verbal-argumentative und keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung, MfU 2001“. Diese Bilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden die Grünflächen als private Grünflächen festgesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste).

Gehölzliste (nicht abschließend):

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche), Linden (Tilia sp.), Kirsche (Prunus avium)

Sträucher (2xv, H 60-80 cm): Hasel (Corylus avellana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Rosen (Rosa sp.)

Es wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB an der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandene Bäume zu erhalten sind, sofern sie einen guten Gesundheitszustand aufweisen. Des Weiteren sind die Obstbäume und Nussbäume innerhalb der privaten Grünflächen zu erhalten. Bei Verlust ist eine entsprechende Ersatzpflanzung durchzuführen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

8 PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

Da es sich im vorliegenden Fall im Wesentlichen um eine Bestandssicherung handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

9 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB

genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen, da bereits eine Bebauung besteht und eine zusätzliche bauliche Entwicklung nicht vorgesehen ist. Lediglich geringfügige bestandssichernde Umbauten sollen möglich sein.

Das Plangebiet verfügt bereits über eine Zufahrt von der Wintringer Straße. Es ist mit keiner Beeinträchtigung des **Verkehrssystems** betreffend, zu rechnen. Die Erschließung ist gesichert. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist nicht von erheblichen Verkehrsbelastungen auszugehen.

Die zu überplanende Fläche wird im Bestand bereits teilweise baulich genutzt. Eine signifikante bauliche Erweiterung ist nicht vorgesehen, so dass kein erheblicher Eingriff in **Natur und Landschaft** sowie **Klima und Lufthygiene** erfolgt. Mit einer Verschlechterung des Kleinklimas ist durch die Festschreibung der bestehenden Nutzung nicht zu rechnen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Da keine bauliche Erweiterung vorgesehen ist, sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten.

Hinsichtlich des Schutzgutes **Boden** ist ebenfalls keine Verschlechterung der Situation zu erwarten.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes vorhandenen voll- bzw. teilversiegelten Flächen und gärtnerisch genutzten Grünflächen ist das Plangebiet als ökologisch geringwertig einzustufen. Höherwertige Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) werden nicht überplant, bzw. sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Die vereinzelt Grünstrukturen im Randbereich stellen für verschiedene störungstolerante weit verbreitete Arten einen Lebensraum dar. Diese stehen jedoch weiterhin zur Verfügung, somit kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Beeinträchtigung der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn ggf. notwendige Rückschnittmaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da innerhalb des Plangebietes bereits eine Bebauung besteht und eine zusätzliche bauliche Entwicklung nicht vorgesehen ist.

Auf den **vorhandenen Ortsteil** bzw. **zentrale Versorgungsbereiche** hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen.

Im vorliegenden Fall sind **kirchliche Belange** nicht betroffen.

Mit negativen Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen. Die Lage am Jakobsweg und die zulässigen Nutzungen ermöglichen eine Entwicklung, die den Belangen der Erholung gerecht wird.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter**. **Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Eine Ergänzung der Versorgungsfunktion ist nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange, dem s.g. Scoping, werden im Zuge des weiteren Planungsverfahrens eingestellt. Der Umweltbericht wird nach der frühzeitigen Beteiligung für die Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) entsprechend ergänzt.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Detaillierte Aussagen zur saP sind im Anhang 1 zu finden. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Aussagen zur saP ggfs. ergänzt.

1.1 Projektbeschreibung / Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha und beinhaltet derzeit bereits eine baulich genutzte Fläche.

Mit dem Bebauungsplan soll die vorhandene Wohnnutzung bauplanungsrechtlich gesichert werden und die Nutzung des Gastgewerbes auch zukünftig ermöglicht werden.

Hierfür wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rund 0,4 ha groß. Davon sind 1.860 qm als private Grünflächen, 480 qm als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und 1.620 qm als Wohngebiet festgesetzt. Die zulässige Versiegelung (0,4) entspricht mit rd. 650 qm weitestgehend dem bereits baulich genutzten Bestand. Da keine baulichen Erweiterungen geplant sind (außer evtl. Nebenanlagen), ist der Neubedarf an Grund und Boden demnach zu vernachlässigen.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä. → Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Verschlechterung des Klimas → Neuversiegelung minimal → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Betroffenheit → innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	- keine bauliche Erweiterung geplant
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- keine Auswirkung, da Sicherung der vorhandenen Nutzungen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - kein Überschwemmungsgebiet
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine Aussagen für das Plangebiet	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen (§ 18 Abs. 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens im Bebauungsplanverfahren kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Wenn für eine streng geschützte Art eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt / Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann - z.B. aufgrund fehlender Habitatvoraussetzungen oder der bekannten Verbreitung - so erfolgt keine nähere Prüfung. Die Vorab-Einschätzung der potenziellen Betroffenheit der einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL wird anhand der derzeit bekannten Verbreitung (Auswertung von Verbreitungskarten, Atlanten, Literatur) sowie der Bewertung der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe durchgeführt. Falls geeignete Habitatvoraussetzungen vorhanden sind bzw. eine Art im Plangebiet nachgewiesen wurde, wird eine Erheblichkeitsprüfung unter Einbeziehung ggf. festzulegen-

der und durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Die werden nach Prüfung der Ergebnisse tabellarisch aufbereitet (vgl. Tabelle in Anhang 1) und ggf. kommentiert.

Das Ergebnis der in Anhang 1 detailliert aufgeführten saP kann wie folgt zusammengefasst werden:

Nach Auswertung der Datenlage (vgl. Anhang 1) sind nach derzeitigem Kenntnisstand zwar Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL im übergeordneten Planungsraum und im Plangebiet bekannt. Durch das geplante Vorhaben werden jedoch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungszeiten und die übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist- Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Der Bebauungsplan soll eine vorhandene Nutzung planungsrechtlich sichern, signifikante bauliche Erweiterungen (außer ggf. Nebenanlagen) sind nicht vorgesehen.

Hochwertige Biotopstrukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

EE 3.4 Gartenflächen: Der nordöstliche Bereich des Plangebietes sowie der westliche Teil wird als Gartenflächen (Rasen, Nutzgarten, Obstgarten) genutzt. Dort stehen auch einzelne Obstbäume (Halbstämme) sowie Nussbäume. Der Unterwuchs besteht aus Rasenflächen.

EE 2.12 Baumreihe: Am Eingangsbereich stehen auf einer Rasenflächen zwei ältere Lindenbäume (Du. ca. 60 cm).

EE 3.2 Schotterflächen: Die Bereiche der Zufahrt und der vorhandenen Stellplätze bestehen aus Schotterflächen mit Spontanbewuchs.

EE 3.1 versiegelte Flächen: Die vorhandenen Gebäude und Nebengebäude / Anbauten sowie die Wege, Zufahrten und Eingangsbereiche werden als versiegelte Bereiche bewertet.

Die Beschreibung der vorhandenen Strukturen wird ggf. im Zuge des Verfahrens noch ergänzt.

Bewertung/Bilanzierung: Insgesamt betrachtet besitzt das Plangebiet nur eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit. Zudem ist ein Teil des Plangebietes bereits versiegelt und anthropogen vorbelastet. Die Planung dient der Sicherung der vorhandenen Nutzungen, eine signifikante bauliche Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Natürliche Biotopstrukturen sind nicht vorhanden und vorhandene Grünflächen (Gärten) werden durch die Planung gesichert. Im nördlichen Bereich des Plangebietes vorhandene Bäume und Gehölze sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Auf eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird verzichtet, da keine signifikante bauliche Erweiterung vorgesehen ist.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Lothringer Stufenland / Lothringisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet - Untereinheit Saar-Blies-Gau (2.06.02.05). Das Plangebiet befindet sich im Bereich des „Grauen Mergels“ in der Formation des „Mittleren Muschelkalks“. Aus dieser geologischen Schicht entwickeln sich Rendzinaböden und Kalk-Braunerden. Die Böden haben ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial.

Attablagerungen sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind die Festgesteine des Muschelkalks und deren Verwitterungsprodukte durch ein vernachlässigbares Wasserleitvermögen gekennzeichnet.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Plangebiet ist einem Freilandklimatop zuzuordnen. Die bereits vorhandenen baulichen Anlagen und teilversiegelten Flächen haben nur unbedeutende Auswirkungen auf das Kleinklima.

*Schutzgut
Mensch*

Das Plangebiet wird wohnbaulich und gärtnerisch genutzt. Für allgemeine Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes nicht zur Verfügung.

Unmittelbar nördlich und südlich angrenzend befinden sich Waldflächen, die mit Wanderwegen (u.a. Jakobsweg) ausgestattet sind und der Erholung dienen.

Ggf. Ergänzung im weiteren Verfahren

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild ist durch weitreichende Landwirtschafts- und Waldflächen geprägt, in die die vorhandene bauliche Nutzung an einem Kreuzungspunkt von Wanderwegen eingebunden ist.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

3.1.1 **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung ohne Planungsrecht bestehen bleiben würde, diese hätte dann Bestandschutz. Am Umweltzustand würde sich kaum etwas ändern, da das Gebiet bereits überwiegend gärtnerisch und in Teilbereichen baulich genutzt bzw. teilversiegelt ist.

3.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur sehr geringfügig verändern, da keine baulichen Erweiterungen vorgesehen sind (nur ggf. Nebenanlagen).

Ggf. Ergänzung im weiteren Verfahren

3.2.1 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und keine baulichen Erweiterungen vorgesehen sind, sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut **Böden** zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Die Flächenversiegelung, die ggf. durch Nebenanlagen neu hinzukommt, ist so gering, dass eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Luft** und **Klima** sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.

Negative Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz sind nicht zu prognostizieren.

Das **Landschaftsbild** ist durch die bestehende bauliche Nutzung des Gebietes geprägt. Da sich der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen lediglich den Bestand sichert, sind hinsichtlich des Landschaftsbildes keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Bebauungsplan enthält darüber hinaus grünordnerische und gestalterische Festsetzungen, die die Integration in die Landschaft unterstützen

Das Plangebiet verfügt insgesamt betrachtet nur über eine geringe ökologische Wertigkeit für planungsrelevante **Tier- und Pflanzenarten**. Die biologische Vielfalt ist folglich ähnlich zu bewerten.

Da es sich um eine Bestandssicherungsplanung ohne bauliche Erweiterung handelt, werden keine Lebensräume von Tierarten zusätzlich in Anspruch genommen.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Anhang 1) können die Beeinträchtigungen somit als geringfügig angesehen werden. Der Erhaltungszustand potenzieller lokaler Populationen streng geschützter Arten wird durch die Planungen nicht verschlechtert.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind jedoch grundsätzlich (im Rahmen bauordnungsrechtlicher Regelungen) möglich.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt, da es sich um eine Bestandssicherung handelt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln. Ggf. muss der FNP geändert werden, da er derzeit eine Landwirtschaftsfläche darstellt.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
Die bereits vorhandenen Wechselwirkungen werden nicht verändert, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.

3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*
Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Abrissarbeiten sind nur dann notwendig, wenn Sanierungsarbeiten an der bestehenden Bausubstanz erforderlich wird.
- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*
Da es sich um eine Bestandssicherung handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Zusätzliche Ressourcen werden nicht beansprucht.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*
Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.
- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*
Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet.
- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*
Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.
- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*
In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.
- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten.

3.3 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Allgemeine Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL sind in der saP in Anhang 1 beschrieben (Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzrückschnitt- und Fällungszeiten).

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen sind. Des Weiteren wird die Erhaltung von Bäumen entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Rückschnitt-/ Fällungs- / Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten.

Schutzgut Boden

Die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl orientiert sich weitestgehend am Bestand.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen gesichert werden.

Es wird zu keiner signifikanten Neuversiegelung kommen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, auch liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG), daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet wird bereits teilweise baulich genutzt. Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist daher nicht zu erwarten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass Grünstrukturen erhalten werden, die zu einer Verbesserung des Kleinklimas beitragen.

Schutzgut Mensch

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt, da die vorhandenen Gebäudehöhen und -geschossigkeiten nicht verändern werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

verbal-argumentative

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Tabelle 1: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern unter Berücksichtigung der Maßnahmen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - keine zusätzlichen Lärmeinwirkungen 	- nicht erforderlich	keine erheblichen negativen Auswirkungen,
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - kein Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum ubiquitärer Tierarten 	- nicht erforderlich	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringfügige Neuversiegelungen nur durch ggf. Nebenanlagen	- nicht erforderlich	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Neuversiegelungen nur durch ggf. Nebenanlagen - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten 	- nicht erforderlich	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verschlechterung der Lufthygiene - keine mikroklimatische Verschlechterung 	- nicht erforderlich	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- keine bauliche Erweiterung (außer ggf. Nebenanlagen)	- nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten, da es sich um eine Bestandssicherung handelt.

Im weiteren Verfahren werden die o.a. Aspekte ggf. noch ergänzt.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung weiter bestehen bleiben würde, allerdings nicht bauplanungsrechtlich gesichert wäre.

Standort-Entscheidung / Standortalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Bestandssicherung handelt, kommt nur der vorliegende Geltungsbereich in Frage, Standortalternativen bestehen daher nicht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen.

Planungsalternativen

Aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung am Standort kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Es ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes geplant.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 **Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)**

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

Es erfolgt ggf. eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

4.3 **Nichttechnische Zusammenfassung**

Planungsziel

Ziel der Planung ist es, den baulichen Bestand und die damit zusammenhängende Nutzung bauplanungsrechtlich zu sichern.

Maßnahmen

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (u.a. Sicherung von Grünstrukturen) und die Einhaltung der Rodungszeiten. Die in Tabelle 1 aufgelistete verbale Bilanzierung zeigt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Schutzgüter

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine geringe bis durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist. Durch die Zielsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen und gesetzlichen Vorgaben (§ 39 BNatSchG) beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 **Quellenverzeichnis**

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004[1][2] zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)
- Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997, Amtsbl. S. 427)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- Geoportal des Saarlandes

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei Bebauungsplanverfahren bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich; Bäume werden durch die Festsetzungen gesichert.
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Offenlandbereiche) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	keine Betroffenheit	Keine Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden; Im weiteren Umfeld sind Zauneidechsen in den Saumstrukturen der Landwirtschaftsflächen nicht auszuschließen.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potenzielle Quartiere im Umfeld (Waldflächen) nicht auszuschließen. Nutzung als Jagdrevier weiterhin möglich, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine erheblich negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen im Umfeld	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Haselmaus, Biber oder Wildkatze im Plangebiet (umzäunter Gartenbereich). Im Umfeld sind Wildkatzenvorkommen bekannt.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine erheblich negativen Auswirkungen auf Vogelarten des Anh. 1 der VSRL	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten bekannt keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Teilbereich „Allgemeines Wohngebiet“
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Das Plangebiet wird bereits bauliche und gärtnerisch genutzt. Somit ist das Plangebiet durch eine geringe bis durchschnittlich Wertigkeit hinsichtlich des Artenschutzes geprägt.

Die Gartenbereiche sowie relevante Einzelbäume werden durch die Festsetzungen gesichert. Eine bauliche Erweiterung und somit eine zusätzliche Beanspruchung von naturnahen Flächen ist nicht geplant.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Die Bestandssicherung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen artenschutzrechtlichen Auswirkungen.

Allgemeines

Folgende Maßnahmen sind zu beachten, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch die geplante Bestandssicherung werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Rodungs-/ Rückschnittzeiten eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
 BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
 BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
 DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMAT-FORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
 FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
 GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
 HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
 MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
 SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
 Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
 TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
 WERNO, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]